

Netzanschlussvertrag Strom



Zwischen Stadtwerke Blankenburg GmbH
Börnecker Straße 6, 38889 Blankenburg

Und
Frau/Herr/Firma: _____

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

Telefon/Fax ggf. Geburtsdatum ggf. Registriernummer/Registriergericht

Ggf. Vertreten durch _____ (Kopie der Vollmacht als Anlage)

wird folgender Vertrag

über Neuanschluss Änderung bestehender Netzanschluss bestehender Netzanschluss

wie er nachstehend beschrieben ist, geschlossen:

1. Anschlussstelle:

Straße Hausnummer PLZ Ort

Gemarkung: Flur: Flurstück:

2. Kundennummer: _____ (wird vom Netzbetreiber eingetragen)

3. Grundstückseigentümer (bitte ankreuzen) identisch nicht identisch (schriftliche Zustimmung des
ist mit Anschlussnehmer: _____ Grundstückseigentümers als Anlage)

4. Netzebene: NS _____ (wird vom Netzbetreiber eingetragen)

5. Lieferspannung: Drehstrom 400/230 V Wechselstrom 230 V (wird vom Netzbetreiber eingetragen)

6. Vorzuhaltende Anschlussleistung am Übergabepunkt: _____ kW (wird vom Netzbetreiber eingetragen)

7. Ende des Netzanschlusses Hausanschlusskasten
(Eigentumsgrenze/
Übergabepunkt) abweichend
_____ (wird vom Netzbetreiber eingetragen)

8. Schutzkonzept bei Vertragsabschluss: _____ (wird vom Netzbetreiber eingetragen)

9. Lieferant: _____ (Benennung des zukünftigen Stromlieferanten)¹

¹ „Für den Anschluss eines Liefervertrages ist der Kunde verantwortlich. Falls kein Lieferant benannt wird oder eine Belieferung aus anderen Gründen nicht zustande kommt, erfolgt die Belieferung von Haushaltskunden im Sinne der Definition in § 3 Nr. 22 EnWG zunächst durch den Grundversorger (§ 36 EnWG). Grundversorger für Gas und Strom ist zurzeit die Stadtwerke Blankenburg GmbH. Sofern an der Anschlussstelle Energie zu überwiegend gewerblichen Zwecken mit einem voraussichtlichen Verbrauch von mehr als 10.000 kWh entnommen werden soll, ist der Kunde verpflichtet, die Stadtwerke Blankenburg GmbH mit einer Frist von 14 Tagen vor der erstmaligen Entnahme von Energie einen Lieferanten von Strom/Erdgas zu benennen. Benennt der Kunde bis zu diesem Zeitpunkt keinen Lieferanten oder kommt eine Belieferung aus anderen Gründen nicht zustande, entnimmt er dem Netzanschluss aber dennoch Energie, tritt ausnahmsweise gemäß § 38 Abs. 1 EnWG die Ersatzversorgung mit Energie durch den Ersatzversorger ein. Die

Ersatzversorgung endet, wenn die Energielieferung auf der Grundlage eines Liefervertrages erfolgt, spätestens aber drei Monate nach ihrem Beginn.“

10. Bedingungen

Es gelten die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV) und die technischen Anschlussbedingungen der Stadtwerke Blankenburg GmbH.

11. Vertragsdauer und Kündigung

Der Vertrag beginnt mit Inbetriebnahme des Anschlusses und läuft auf unbestimmte Zeit.

Jede Vertragspartei kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Die genannten allgemeinen Bedingungen sind unter www.sw-blankenburg.de veröffentlicht. Auf Wunsch senden wir Ihnen diese separat zu.

(Ort, Datum)

Blankenburg, den _____
(Ort, Datum)

(Anschlussnehmer)

(Netzbetreiber)